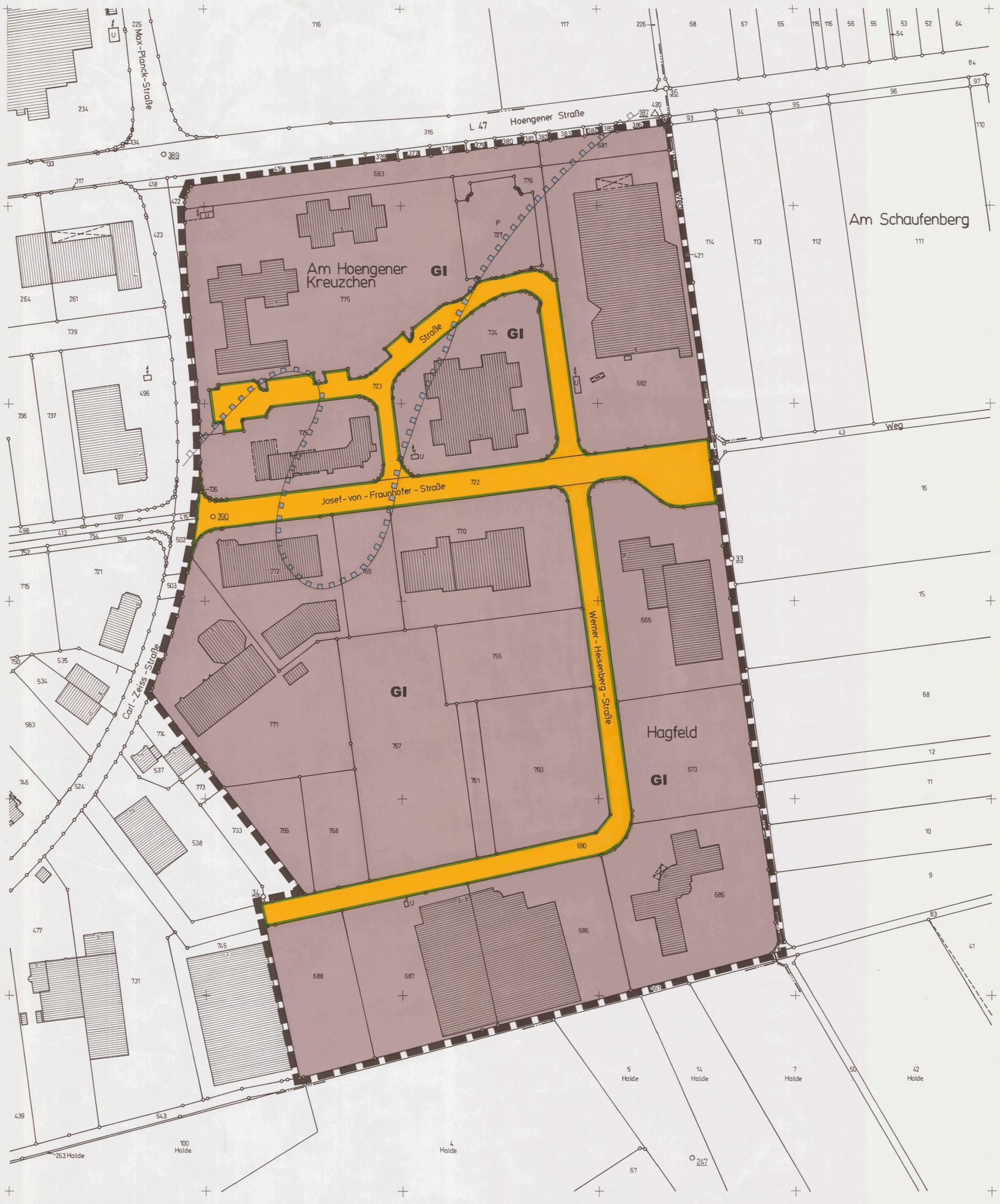
Stadt ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 182
1. ÄNDERUNG
GEWERBEGEBIETE ALSDORF - OST



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 182 1. ÄNDERUNG GEWERBEGEBIETE ALSDORF - OST

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DEN MISCH-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 182 - 1. ÄNDERUNG - GEWERBEGEBIETE ALSDORF - OST -

gemäß § 1 Abs.4 und 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs.9 BauNVO, § 6, § 8, § 9 und § 11 BauNVO, § 31 BauGB und der Gütersystematik, Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB)

1. **Vergnügungsstätten** aller Art und **Lagerplätze** sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

2. **Einzelhandelsbetriebe** aller Art und sonstige **Gewerbebetriebe** mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

2.1 Zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Gewerbe-, Industrie- und Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund den von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.

2.2 Ausnahmsweise können Einzelhandelbetriebe mit einer Verkaufsfläche bis 700 qm zugelassen werden, wenn sie kein "Innenstadtsortiment" an den Endverbraucher verkaufen. Dieses Sortiment ist unter Punkt 3 beschrieben.

3. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetrieb mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (lt. Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik - WB) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

 - Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13)
 - Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15 - 18)
 - Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19 - 36), WB 21 ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 212, 214, 218)
 - Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
 - Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschl. Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
 - Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 - 47)
 - Antiquitäten, Holz-, Korb-, Flecht-, Schnitz-, und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
 - Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 - 57)
 - Camping und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655 - 659)
 - Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66)
 - Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
 - Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803, 7805, 7809)
 - Nähmaschinen (WB 819)
 - Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
 - Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
 - Gebrauchtwaren dieser Liste

 Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, dass von dem ergänzten Sortiment keine schädliche Auswirkungen im Sinne der § 11 Abs.3 Bau NVO ausgehen.

Hinweise:

1. Bei Nutzungsänderungen und Baumaßnahmen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das Staatliche Umweltamt und der Kreis Aachen, Abteilung Altlasten/ Bodenschutz zu beteiligen.

2. Die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht gem. den §§ 15 u. 16 DschG NW. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

RECHTSGRUNDLAGEN ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466).
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997(BGBl.I S.2081).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GVBl. S.255).
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S.926 /SGV NW 77).

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90).

Stand der Planunterlage 06.08.2002

Aachen, den 04.09.2002

Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 und § 30 des Baugesetzbuches durch das Fachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den 05.09.2002

i.A.

Oberbaurat

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 27.11.2001 gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 17.01.2002

Alsdorf, den 04.11.2002

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 30.09.2002 bis 31.10.2002 offengelegen.

Alsdorf, den 04.11.2002

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Alsdorf am 10.12.2002 als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den 11.12.2002

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 (2) des Baugesetzbuches am angezeigt.
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom
Az.:

Köln, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

.....

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den 09.01.2003

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 27.09.97 veröffentlicht worden und am 09.01.2003 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 09.01.2003

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
129	FLURSTÜCKSNUMMER
GE	GEWERBEGEBIETE
GI	INDUSTRIEGEBIETE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FLÄCHEN AUF DENEN BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND

Stadt ALSDORF

MASZSTAB 1:1 000

GEMARKUNG ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 182 - 1. ÄNDERUNG

8/2002